

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 544

2020_02_WEU_Kantonales Landwirtschaftsgesetz_KLwG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
	Art. 44a Daten aus zentralen Personendatensammlungen ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erhält im Abrufverfahren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	² Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig, umfassen der Datenbezug und die Datenbearbeitung besonders schützenswerte Personendaten zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, zum Haushalt und zu Beziehungen, einschliesslich früherer Daten.			
	Art. 45a Agrarinformationssystem ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion betreibt ein Agrarinformationssystem für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich für die Gewährung von Beiträgen. ² Das Agrarinformationssystem enthält a Daten über die vom Vollzug betroffenen Personen, einschliesslich Daten über die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in der Primärproduktion, b Daten über die landwirtschaftlichen Betriebe und die Tierhaltungen. ³ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann diese Daten für folgende Stellen, Personen und Systeme online abrufbar machen oder an sie weitergeben:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	a kantonale und kommunale Vollzugsbehörden, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, b Dritte, die gemäss Artikel 45 mit Vollzugsaufgaben betraut sind, soweit sie die Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen, c Dritte, die über eine Ermächtigung derjenigen Person verfügen, deren Daten betroffen sind, im Umfang der erteilten Ermächtigung.			
	Art. 45b Elektronische Eröffnung <i>Rückweisung an Kommission</i> <i>FiKo (Bichsel):</i> <i>Es soll geprüft werden, ob die Beitragsverfügungen, die einen Fristenlauf auslösen, tatsächlich nur elektronisch zugestellt werden sollen oder nicht auf Wunsch für eine Übergangszeit auch noch in Papierform.</i> ¹ Die Beitragsverfügungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die als Massenverfügungen ergehen, werden auf dem elektronischen Weg eröffnet.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	² Sie sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die Verfügungsadressatinnen und -adressaten. ³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung. ⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen gemäss Absatz 1 durch Verordnung vorsehen.			
		T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom....		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
		Art. T1-1 ¹ Die Verfügungsadressatinnen und -adressaten können für die Beitragsjahre 2021 bis 2023 statt der elektronischen Eröffnung gemäss Artikel 45b eine Eröffnung der Beitragsverfügung in Papierform beantragen. ² Der Antrag ist bis zum 15. Dezember des Beitragsjah-		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		res schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion einzureichen.		
	II.			
	1. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III																																				
		Mehrheit ¹	Minderheit																																					
e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): <table><tr><th>Nr.</th><th>Gesetz</th><th>Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)</th></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td></td></tr><tr><td>II.</td><td>Kantonale Gesetze</td><td></td></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td>...</td></tr><tr><td>37.</td><td>Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)</td><td>d, e, f</td></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td>...</td></tr></table>	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)	...	...		II.	Kantonale Gesetze		...	...	...	37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f	...	...	...	<table><tr><th>Nr.</th><th>Gesetz</th><th>Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)</th></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td></td></tr><tr><td>II.</td><td>Kantonale Gesetze</td><td></td></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td>...</td></tr><tr><td>37.</td><td colspan="2">Aufgehoben.</td></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td>...</td></tr></table>	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)	...	...		II.	Kantonale Gesetze		...	...	...	37.	Aufgehoben.		...	...	...			
Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)																																						
...	...																																							
II.	Kantonale Gesetze																																							
...	...	...																																						
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f																																						
...	...	...																																						
Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)																																						
...	...																																							
II.	Kantonale Gesetze																																							
...	...	...																																						
37.	Aufgehoben.																																							
...	...	...																																						
	2. Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:																																							
Naturschutzgesetz	Naturschutzgesetz																																							

[illegible]

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	<i>Rückweisung an Kommission</i> <i>FiKo (Bichsel):</i> <i>Es soll geprüft werden, ob die Beitragsverfügungen, die einen Fristenlauf auslösen, tatsächlich nur elektronisch zugestellt werden sollen oder nicht auf Wunsch für eine Übergangszeit auch noch in Papierform.</i> ¹ Die Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 22 ff. sowie von Abgeltungen und Entschädigungen nach Artikel 53, die als Massenverfügungen ergehen, werden auf dem elektronischen Weg eröffnet. ² Sie sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die Verfügungsadressatinnen und -adressaten. ³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung. ⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Verfügungen gemäss Absatz 1 durch Verordnung vorsehen.			
		T1 Übergangsbestim-		<i>Antrag Kommissions-</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		mung der Änderung vom....		mehrheit
		Art. T1-1 ¹ Die Verfügungsadressatinnen und -adressaten können für die Beitragsjahre 2021 bis 2023 statt der elektronischen Eröffnung gemäss Artikel 60a eine Eröffnung der Verfügung in Papierform beantragen. ² Der Antrag ist bis zum 15. Dezember des Beitragsjahres schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion einzureichen.		Antrag Kommissionsmehrheit
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.			
	Bern, 10. März 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa	Bern, 1. April 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 5. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Der Generalsekretär: Trees			Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer